

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 25.04.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Mobilitätsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV EAD ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0092 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1100 Kostenträger: 5380-21 Investitionsnummer: Sachkonto: 6179921		

Betreff: Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Zuleitungskanäle gemäß § 8 a) der Abwasserbeseitigungssatzung (AbS) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS)
Fortschreibung der Befahrung der Untersuchungsgebiete gemäß Nr. 2 des Magistratsbeschlusses 462 vom 13.11.2013 (Vorlage 2013/0119) in Verbindung mit dem Stadtverordnetenbeschluss 2013/44 vom 17.12.2013

Vorlage vom: 21.03.2022

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt zu, dass Zuleitungskanäle im gesamten Stadtgebiet untersucht werden.

Anlagen: Anlage_Abwassersatzungen_HWG_Auszug
Anlage_Karte_2_2022
Anlage_MV_StVaVO_2013

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21. März 2022

Gemäß Nr. 2 des Magistratsbeschlusses 462 vom 13.11.2013 (Vorlage 2013/0119) in Verbindung mit dem Stadtverordnetenbeschluss 2013/44 vom 17.12.2013 wurde entschieden, dass Zuleitungskanäle in Gewerbegebieten, in Trinkwasserschutzgebieten und in Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an der Kanalisation und an Straßen untersucht werden sollen. Die Fortschreibung der Befahrung der Untersuchungen auf sonstige Wohn- und Mischgebiete sollte in einem weiteren Schritt mit gesonderter Magistratsvorlage erfolgen. Diese wird hiermit vorgelegt.

Die Verpflichtung für die Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Zuleitungskanäle zu überwachen, besteht gemäß § 37 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz weiter.

Dem beigefügten Plan kann entnommen werden, dass zwischenzeitlich ein Großteil der Gebiete gemäß dem seinerzeitigen Magistratsbeschluss untersucht wurde. Bei den noch nicht untersuchten Arealen handelt es sich entweder um verkehrstechnisch anspruchsvolle Bereiche (rote Schraffierungen der gemischten Bauflächen) oder um Fremdwassergebiete (blaue Schraffierungen). Bei den verkehrstechnisch anspruchsvollen Gebieten können für die Untersuchungen oftmals keine großen, zusammenhängenden Bereiche gebildet werden, da diese häufig mit erheblichen Verkehrsbehinderungen einhergehen würden. Fremdwassergebiete werden idealerweise im Frühjahr untersucht, um mögliche Einflüsse von Grundwasserschwankungen zu erfassen. Dies hat aber zur Folge, dass die Untersuchungen in Fremdwassergebieten zeitlich befristet sind.

Um aus Effizienzgründen möglichst größere, zusammenhängende Areale untersuchen zu können, sollen daher die übrigen Stadtgebiete in die Befahrung der Zuleitungskanäle aufgenommen werden. Das grundsätzliche Procedere im jahrelang erprobten Verfahrensablauf ändert sich dadurch nicht. Es wird insbesondere weiterhin großen Wert darauf gelegt, die Bürgerinnen und Bürger sachgerecht und verständlich über die Maßnahmen zu informieren. Eine Ausweitung des Gesamtuntersuchungsumfanges und der Untersuchungskosten bzw. der satzungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt nicht.

Dezernat III

Dezernat IV

Michael Kolmer
Stadtrat

André Schellenberg
Stadtkämmerer